



# **SENIORENBÜHNE BRIG - GLIS**

## **STATUTEN**

## INHALTVERZEICHNIS

ART 1. NAME .....	3
ART 2. ZWECK .....	3
ART 3. MITTEL .....	3
ART 4. MITGLIEDSCHAFT .....	4
ART 5. ORGANE DER SENIORENBÜHNE BRIG – GLIS .....	5
ART 6. GENERALVERSAMMLUNG .....	5
ART 7. VORSTAND .....	6
ART 8. VERANTWORTLICHKEITEN .....	6
ART 9. REVISIONSTELLE .....	7
ART 10. AUSGABEN .....	7
ART 11. PROGRAMMKOMMISSION .....	7
ART 12. REGISSEUR .....	7
ART 13. RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT .....	7
ART 14. HAFTUNG .....	7
ART 15. FEHLENDE BESTIMMUNGEN .....	8
ART 16. STATUTENÄNDERUNG .....	8
ART 17. AUFLÖSUNG DER SENIORENBÜHNE .....	8
ART 18. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN .....	8

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktions- bzw. Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Art 1. NAME

- 1.1. Die Seniorenbühne Brig – Glis (nachfolgend SBBG genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne Eintrag im Handelsregister.
- 1.2. Der Sitz der SBBG ist der Wohnort des Präsidenten.

## Art 2. ZWECK

- 2.1. Die SBBG stellt sich die Aufgabe, Theaterstücke aller Art regelmässig aufzuführen, und die entsprechende Unterhaltung zu pflegen.

## Art 3. MITTEL

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die SBBG über die Beiträge von
  - der Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - den Einnahmen öffentlicher Theateraufführungen;
  - den Zinsen und Anlagerträgen;
  - den Einnahmen anderweitiger Veranstaltungen;
  - den Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und Schenkungen

## Art 4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die SBBG besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern
- 4.2. Jede unbescholtene Person, die der SBBG zur Mitwirkung bei Theateraufführungen nützlich erscheint, kann als Mitglied aufgenommen werden.
- 4.3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt).
- 4.4. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft unbegründet ablehnen.
- 4.5. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.  
Namentlich haben Sie:
- a. nach Möglichkeit an den Vereinsanlässen teilzunehmen und am Theater mitzuwirken;
  - b. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.6. Die Mitglieder stellen sich dem Verein nicht nur als Schauspieler, sondern auch für die verschiedenen anderen Chargen zur Verfügung.
- 4.7. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- 4.8. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, Unruhe stiften und/oder dem Verein schaden. Der Entscheid obliegt der GV.
- 4.9. Aktivmitglieder können für langjährige und ausserordentliche Verdienste durch Beschluss der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alle Ehrenmitglieder, auch nichtaktive, sind berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen. Sie behalten das Stimmrecht.
- 4.10. Jede Person, die sich materiell, durch finanzielle oder andere Hilfsbereitschaften erkenntlich zeigt, kann an der GV zum Passivmitglied ernannt werden. Sie kann an den Versammlungen der SBBG teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

## Art 5. ORGANE DER SENIORENBÜHNE BRIG – GLIS

- 5.1. Die Organe der SBBG sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisionsstelle

## Art 6. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. Das oberste Organ des Vereins ist die GV.  
Die ordentliche GV findet jährlich im vierten Quartal statt. Mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung werden die Mitglieder schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- 6.2. Das Vereinsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.
- 6.3. An der GV sind folgende statutarische Geschäfte zu behandeln:
1. Appell durch Präsenzliste
  2. Protokoll der letzten GV
  3. Jahresrechnung / Revisorenbericht
  4. Wahlen
  5. Jahresberichte Präsident
  6. Ehrungen
  7. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
  8. Festlegung der Jahresbeiträge
  9. Jahresprogramm
  10. Anträge
  11. Verschiedenes
- 6.4. Durchführung der Generalversammlung.  
Die GV wird vom Vorstand, mindestens 20 Tage vor der GV, einberufen. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 6.5. Abstimmungsmodus und Beschlussfähigkeit.  
Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch das offene Handmehr, wobei das einfache Mehr entscheidet.  
Eine geheime Abstimmung ist nur anzuwenden, wenn es die Mehrheit der Vereinsmitglieder verlangt.  
Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit jedoch Stichentscheid.
- 6.6. Anträge.  
Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

- 6.7. Revisionsstelle.  
Die Generalversammlung ernennt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsstelle. Diese ist wieder wählbar.
- 6.8. Ausserordentliche Generalversammlung.  
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.  
1/5 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.

## Art 7. VORSTAND

- 7.1. Die GV wählt oder bestätigt alle zwei Jahre den Vorstand. Diesem obliegt die Leitung der SBBG.
- 7.2. Der Präsident wird von der GV jeweils für eine Amtsdauer gewählt.  
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Technische Leiter

## Art 8. VERANTWORTLICHKEITEN

- 8.1. Präsident  
Der Präsident führt den Verein und leitet Verhandlungen und alle Versammlungen. Er sorgt für die Ausführungen der gefassten Beschlüsse, vertritt die SBBG nach aussen.
- 8.2. Vizepräsident  
Der Vizepräsident hat im Verhinderungsfall des Präsidenten denselben mit gleichen Pflichten und Rechten zu vertreten. Er unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- 8.3. Aktuar  
Der Aktuar hat über die Versammlungen und Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Er besorgt die Korrespondenz und die Einladungen der SBBG.  
Protokolle gehen an alle Vorstandsmitglieder.
- 8.4. Kassier  
Der Kassier führt das Rechnungswesen.  
Die Rechnung ist vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten  
Bei der Rechnungsablage ist eine genaue Bilanz vorzulegen.
- 8.5. Technischer Leiter  
Der Technischen Leiter plant und überwacht die technischen Hilfsmittel für die Theatervorstellungen.  
Der Technischen Leiter regelt die organisatorischen Abläufe.  
Er zieht, falls nötig, externe Partner zu.

## Art 9. REVISIONSTELLE

- 9.1. Der Revisionsstelle hat die Jahresrechnung vor der ordentlichen GV zu prüfen und zuhanden der GV einen Bericht zu verfassen.

## Art 10. AUSGABEN

- 10.1. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgaben, die für Theateraufführungen oder anderweitige Veranstaltungen nötig sind.

## Art 11. PROGRAMMKOMMISSION

- 11.1. Die Programmkommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern, von der GV gewählt, und dem Regisseur zusammen.  
Sie treffen die Wahl des Theaterstückes und schlagen dieses dem Vorstand vor.  
Die definitive Stückwahl wird vom Vorstand beschlossen.

## Art 12. REGISSEUR

- 12.1. Der Regisseur wird von der GV gewählt. Er bestimmt den Regieassistenten.

## Art 13. RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

- 13.1. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte und legt die Art der Zeichnung fest.

## Art 14. HAFTUNG

- 14.1. Für die Verbindlichkeiten der SBBG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und nicht deren Mitglieder.

## Art 15. FEHLENDE BESTIMMUNGEN

- 15.1. In allen Fällen, in denen diese Statuten keine oder den jeweiligen Verhältnissen nur ungenügende Bestimmungen enthalten, entscheidet die GV der SBBG unter Vorbehalt des Schweizerischen Zivilrechts für Vereine. (art 60ff. ZGB)

## Art 16. STATUTENÄNDERUNG

- 16.1. Die Revision dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Aktivmitglieder erforderlich ist.

## Art 17. AUFLÖSUNG DER SENIORENBÜHNE

- 17.1. Die SBBG kann nur durch Beschluss einer GV aufgelöst werden, an der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.  
An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.  
Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV über das Vereinsvermögen.  
Den Mitgliedern der SBBG steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## Art 18. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

- 18.1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. November 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. Hans Hermanns

sig. Beatrice Fischer - Jossen